

Vergabenummer Z2420-2016-0126
Bauvorhaben LVR-Klinik Langenfeld LVR-Klinik Langenfeld, Neubau eines Stationsgebäudes
Art der Bauleistung Estricharbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmangement, FB 24

Diese hat den Architekten/Ingenieur

Sander, Hofrichter Architekten, Berliner Allee 67 , 40212 Düsseldorf

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen dürfen nur vom LVR-Fachbereich Gebäude- und Liegenschaftsmangement, FB 24

bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

vorhanden, in Absprache mit der Bauleitung

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: in Abstimmung mit der Bauleitung und der Klinik

2.3 Wasseranschlüsse: 1)
-Entnahme des Wassers aus Hydranten, in Abstimmung mit der Bauleitung-

2.4 Stromanschlüsse: 1)
- stehen zur Verfügung -

2.5 Sonstige Anschlüsse: 1)

2.6 Kosten des Verbrauchs (zu Nrn. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten werden durch Messungen ermittelt.

Der Auftragnehmer hat die Verbrauchskosten in Höhe von % 0,4 der Brutto-Schlussabrechnungssummen zu erstatten; der v. g. Prozentsatz wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

1) z. B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

3.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

am _____

spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.

in der **KW** _____ spätestens am letzten Werktag dieser KW.

innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.

nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

am _____

innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.

in der **KW** _____ , spätestens am letzten Werktag dieser KW.

in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn

vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung

folgende Einzelfristen

aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B):

ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

3.3 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

4. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

4.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

_____ € (ohne Umsatzsteuer)

_____ v.H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfrist werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5. Mängelansprüche (§ 13 VOB/B)

Abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B werden folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart:

_____ Jahre für

_____ Jahre für

6. Rechnungen (§ 14 VOB/B)

- 6.1 Alle Rechnungen sind bei der Bauleitung prüfbar in zweifacher Ausfertigung und beim Auftraggeber einfach einzureichen. Der Lauf der Zahlungsfristen nach § 16 VOB/B beginnt mit Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Bauleitung.
- 6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind zweifach bei der Bauleitung einzureichen.

7. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf _____ Tage.

8. Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

8.1 Stellung einer Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (einschließlich Abrechnung/Schlussrechnung und Schadensersatz) sowie für eine bei Abnahme vorbehaltene Beseitigung von Mängeln und Erbringung von Restleistungen ist in Höhe von _____ 5 v. H. der Brutto-Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Eine nicht verwertete Sicherheit nach Satz 1 ist nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Sind zu diesem Zeitpunkt Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt, darf er für diese Ansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B); in diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Sicherheit nach Satz 1 lediglich die nicht durch die bereits vorgelegte Mängelansprachesicherheit abgedeckten Ansprüche.

Die für Mängelansprüche, jedoch ohne den Anspruch auf bei der Abnahme vorbehaltene Beseitigung von Mängeln und Erbringung von Restleistungen zu leistende Sicherheit beträgt _____ 3 v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge; nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B):

nach Ablauf von 2 Jahren (Regelfrist)

nach Ablauf von 4 Jahren

8.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung (einschließlich der in Nr. 8.1 Satz 1 genannten weiteren Ansprüche) ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten. Die Sicherheitsleistung für die Mängelansprüche erfolgt durch Einbehalt. Dem Auftragnehmer bleibt überlassen, eine andere Sicherheit zu stellen bzw. die gestellte Sicherheit durch eine andere zu ersetzen (vgl. §§ 17 Abs. 2, 3 VOB/B).

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

8.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für

- | | |
|--|---|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt 421 | (kombinierte) "Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft" |
| - die Mängelansprüche das Formblatt 422 | "Mängelansprüchebürgschaft" |
| - vereinbarte Vorauszahlung und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt 423 | "Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft" |

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

9. Bautagesberichte

Der Auftragnehmer ist zur Führung von Bautagesberichten

9.1 nicht verpflichtet

9.2 verpflichtet. Nr. 5 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist zu beachten.

10. Bauleistungsversicherung

- 10.1 Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen.
- 10.2 Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Aufgrund dieser wird auch Entschädigung für Glasbruchschäden und Verluste/Beschädigungen durch Diebstahl mit dem Gebäude verbundener Bestandteile geleistet.

Grundlage der Bauleistungsversicherung sind die

- Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)
- sowie die sonstigen Klauseln zu den ABN, die bei den Bauleistungsversicherern vorliegen und dort angefordert bzw. eingesehen werden können

Der Auftragnehmer hat sich an der Prämienzahlung zu beteiligen. Die anteilige Prämie für das Bauvorhaben beträgt

0,12 % der Schlussrechnungssumme.

Sie wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt 250,00 EUR. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln in Abzug gebracht.

Der Auftragnehmer hat jeden erstattungspflichtigen Bauleistungsschaden an seiner Bauleistung/Leistung der Bauleitung sofort telefonisch vorab und anschließend unverzüglich in schriftlicher Form - bei gleichzeitiger Durchschrift an den Auftraggeber - anzuzeigen.

Bei Verlusten und Beschädigungen durch Diebstahl hat der Auftragnehmer ferner unverzüglich schriftlich Anzeige bei der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle zu erstatten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schadens.

11. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

13. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- keine
- Sonstige

Folgende: